

Satzung

§ 1 – Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein-Main e.V. mit dem Sitz in Frankfurt am Main verfolgt den Zweck der Förderung Internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von den Vortragsabenden, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, im Rhein-Main-Gebiet sowie ausnahmsweise an anderen Orten, sofern die Veranstaltung nationalen Charakter hat. Zu diesen Veranstaltungen lädt die Gesellschaft regelmäßig Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und dem kulturellen Leben beider Länder zu vertieften Erörterungen und Diskussionen zeitgeschichtlicher und aktueller politischer, wirtschaftlicher und kultureller Fragen ein;
 - Unterstützung anderer Organisationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Rahmen von Aktivitäten, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen;
 - Organisation gemeinsamer und partnerschaftlicher Aktivitäten deutscher und britischer Staatsangehöriger kultureller und gesellschaftlicher Art, z.B. Veranstaltung von Stammtischen, Theaterbesuche in internationalen Theatern. etc.;
 - Verbreitung und Förderung der Wahrnehmung britischer Literatur in Deutschland, insbesondere durch die Organisation von Lesungen britischer Autoren;
 - Unterstützung regionaler Arbeitskreise, die ebenfalls den in Absatz 1 genannten Zweck fördern.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie hat keinerlei parteipolitischen oder wirtschaftlichen Ziele, ebenso wenig dient sie Erwerbszwecken. Sie ist ausschließlich selbstlos tätig.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Es können natürliche und juristische Personen (Körperschaften) sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mittelung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Eine eventuelle anderweitige Regelung bleibt dem Beschluß der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluß aus der Gesellschaft.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird am Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Mitglieder können auf Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigen. Ihnen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Im Berufungsfall gegen einen solchen Vorstandsbeschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein-Main e. V.

Geschäftsstelle Phorms-Schule Frankfurt • Fürstenbergerstr. 3-9 • 60323 Frankfurt am Main • (069) 173 925 54
dbg.rhein-main@phorms.de • www.debrige.de

Vorstand Werner Holzer (Vorsitzender) • Renate von Metzler (stellv. Vorsitzende) • Michael Gehrig (Geschäftsführer) • Hartwin Haas • Dr. Christoph Heyl • Nick Jefcoat • Dr. Bernd-A. von Maltzan • Annika Müller de Vries (Schatzmeisterin) • Dr. Joseph S. Rippier

Bankverbindung Deutsche Bank AG • Frankfurt a.M. • Konto 8068447 • BLZ 50070024

§ 4 – Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Außerdem können weitere Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden. Die Gesellschaft wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands. Davon muß ein Mitglied entweder der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Der Vorstand bestimmt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und plant deren weitere Entwicklung in ihren Grundzügen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann zu Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Vereinstätigkeit, einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand verantwortlich ist und – unbeschadet der Verantwortung des Vorstands – selbstständig und fachlich-inhaltlich tätig sein soll. Der Geschäftsführer kann auch dem Vorstand angehören.
- (5) Kassenführung und Rechnungslegung fallen in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Vorstands. Auch alle Kassen, Konten und Depots werden rechtlich von der Deutsch-Britischen Gesellschaft Rhein-Main e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main unterhalten.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder telefonsichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann nach Bedarf zu Mitgliederversammlungen einladen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen.
- (3) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, zu enthalten.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d. Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - e. Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihr aus dem Kreis der Mitglieder, die die Mitgliederversammlung verlangt haben, vorgelegt werden,
 - f. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgelegt werden und die mit den zuvor genannten Beschlussvorlagen in Zusammenhang stehen,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Die Auflösung der Gesellschaft.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, es sei denn, es ist mit den laufenden Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich jeweils für die folgende Versammlung bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein-Main e. V.

Geschäftsstelle Phorms-Schule Frankfurt • Fürstenbergerstr. 3-9 • 60323 Frankfurt am Main • (069) 173 925 54
dbg.rhein-main@phorms.de • www.debrige.de

Vorstand Werner Holzer (Vorsitzender) • Renate von Metzler (stellv. Vorsitzende) • Michael Gehrig (Geschäftsführer) • Hartwin Haas • Dr. Christoph Heyl • Nick Jefcoat • Dr. Bernd-A. von Maltzan • Annika Müller de Vries (Schatzmeisterin) • Dr. Joseph S. Rippier

Bankverbindung Deutsche Bank AG • Frankfurt a.M. • Konto 8068447 • BLZ 50070024

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Vorsitzende der Versammlung. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 – Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 – Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Königswinter Stiftung, Bonn. Sollte die Stiftung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft für auswärtige Politik e.V.“ in Berlin. In jedem Fall haben die Begünstigten das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Frankfurt, den 30. März 2010

Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein-Main e. V.

Geschäftsstelle Phorms-Schule Frankfurt • Fürstenbergerstr. 3-9 • 60323 Frankfurt am Main • (069) 173 925 54
dbg.rhein-main@phorms.de • www.debrige.de

Vorstand Werner Holzer (Vorsitzender) • Renate von Metzler (stellv. Vorsitzende) • Michael Gehrig (Geschäftsführer) • Hartwin Haas • Dr. Christoph Heyl • Nick Jefcoat • Dr. Bernd-A. von Maltzan • Annika Müller de Vries (Schatzmeisterin) • Dr. Joseph S. Rippier

Bankverbindung Deutsche Bank AG • Frankfurt a.M. • Konto 8068447 • BLZ 50070024